Die rechtliche Natur der Anderslieferung beim Gattungskauf

Auszug

aus der

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Referendar Dr. Heinrich Kass
in Cassel, Kaiserplatz 31 II.

Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 480 dem Empfänger einer mangelhaften Gattungssache den Anspruch auf Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Nach der bisher herrschenden Lehre soll dieser Anspruch dem Empfänger einer Anderslieferung nach bürgerlichem Recht nicht zustehen. Dieser soll vielmehr auf die Rechte aus dem Erfüllungsverzug, insbesondere also auf die Ansprüche aus § 326 BGB. angewiesen sein.

Seine Rechtslage ist daher wesentlich ungünstiger als die des Empfängers einer Schlechtlieferung, obschon die Vertragswidrigkeit des Verkäufers in der Regel größer sein wird als die desjenigen, der eine mangelhafte Sache liefert. Als Hauptunterschiede zwischen der Rechtsstellung des Empfängers einer Anders- und des Empfängers einer Schlechtlieferung ergeben sich:

Das Wandlungsrecht entsteht unabhängig vom Verschulden des Verkäufers; das Rücktrittsrecht aus § 326 BGB. setzt Verzug, also auch Verschulden des zur Leistung Verpflichteten voraus. Der Empfänger einer schlechten Lieferung braucht sich die Nachlieferung in aller Regel nicht gefallen zu lassen; dem Empfänger einer Anderslieferung kann sie gleichsam aufgezwungen werden, solange das Rücktrittsrecht noch nicht wirksam geworden ist, also beispielsweise vor Ablauf der Nachfrist. Außerdem ist das Rücktrittsrecht aus § 326, wie die Erfahrung täglich lehrt, für den Laien sehr schwer zu handhaben. Es unterlaufen ihm dabei häufig Fehler, die den Rechtsverlust im Gefolge haben.

II.

Derartig verschiedene Rechtsfolgen können nur dann begründet sein, wenn auch die Tatbestände der Anders- und der Schlechtlieferung, insbesondere wirtschaftlich betrachtet, wesensverschieden wären. Ferner müßten die Tatbestände klar zu scheiden und scharf zu trennen sein, anderenfalls die Rechtsanwendung unsicher und willkürlich sein würde.

Beides ist keineswegs der Fall.

Die Anders- und die Schlechtlieferung sind gleich ungeeignet der Befriedigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses des Käufers, um derentwillen er die Ware kaufte, zu dienen. Ein Landwirt, der Sommerweizen gekauft hat, ist gleichermaßen schlecht gestellt, wenn er nicht keimfähigen Sommerweizen er-

hält, wie wenn er Winterweizen geliefert bekommt. In beiden Fällen ist die Lieferung gleich ungeeignet, den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck, zur Aussaat verwandt zu werden, zu erfüllen.

Die tatsächliche Abgrenzung zwischen Anderslieferung und Schlechtlieferung ist schlechthin unmöglich. Es ist willkürlich irgendwo zwischen den zahlreichen möglichen Eigenschaften, die die Gattungsschuld einengen, eine Grenze zu ziehen, die die Anderslieferung von der Schlechtlieferung scheidet. Wo soll die Grenze gezogen werden, wenn Rüdesheimer Wein, Jahrgang 1915 Auslese bestellt ist?

III.

Eine Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung, die die Lehre vom Gattungskauf im vorigen Jahrhundert genommen hat, lehrt, daß der gegenwärtige Stand der Lehre nur aus einer unfruchtbaren Erörterung über die Zulässigkeit der aedilizischen Rechtsbehelfe beim Gattungkauf nach römischem Recht entstanden ist. (Lehre von Thoel-Windscheidt gegen Goldschmidt und das R. O. H. G.)

IV.

Die Vorschrift des § 378 HGB. ist nicht geeignet, den Srreit über die Frage, welcher Art im einzelnen Falle die Fehllieferung ist, zu beseitigen. Die Unsicherheit hierüber fällt zwar bei der Entscheidung über das Genehmigungspräjudiz fort, taucht aber sofort wieder auf, wenn über die Rechtsfolgen der Fehllieferung zu befinden ist.

Allerdings steht das Reichsgericht (E. 86 90) und mit ihm Staub-Könige (dagegen Düringer-Hachenburg) auf dem Standpunkt, daß der § 378 HGB. auch die Gewährleistungsvorschriften auf den Fall der Anderslieferung ausdehne.

Diese Ansicht ist verfehlt. Dagegen spricht der klare Wortlaut der Gesetzesstelle, ihre Stellung im System, ihre Entstehungsgeschichte und die Billigkeit des Ergebnisses bei folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes auf die durch die Ausnahmevorschrift des § 378 HGB. geregelten Fälle.

V.

Die Anwendbarkeit der Gewährleistungsvorschriften im Falle der Anderslieferung folgt nicht aus § 378 HGB. und darf auch nicht auf das Handelsrecht beschränkt werden. Sie ergibt sich vielmehr aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und gilt auch für das bürgerliche Recht. Das folgt aus dem der Bestimmung des § 480 zu Grunde liegenden Gedanken. Der dem Käufer im § 480 gegebene sogenannte Nachlieferungsanspruch ist kein Gewährleistungsrecht, sondern der Erfüllungs-

anspruch. Die Erfüllung setzt notwendigerweise die Konzentration des Schuldverhältnisses auf eine bestimmte Sache voraus. Die Konzentrationspflicht des Schuldners regelt der § 243 BGB. Danach hat er aus der geschuldeten Gattung eine Sache mittlerer Art und Güte auszuscheiden. Verletzt er diese Pflicht, so hat er mangels Konzentration nicht erfüllt. Daraus folgt, daß der Nachlieferungsanspruch der Erfüllungsanspruch ist.

Wenn gleichwohl das BGB. dem Käufer neben diesem Erfüllungsanspruch die Gewährleistungsrechte gegeben hat, so beruht dies darauf: Die Parteien können abweichend vereinbaren, daß sich das Schuldverhältnis auf die vom Verkäufer ausgeschiedene mangelhafte Sache konzentriere. Der Käufer kann das in der Ausscheidung einer solchen Sache liegende Angebot zur vertraglichen Konzentration annehmen. Dann hat der Verkäufer erfüllt, aber eben mangelhaft.

Es bedeutet lediglich die Umkehrung dieses Satzes, wenn wir sagen: der Käufer hat auch das Recht, die Lieferung einer — i. S. der herrschenden Lehre — anderen Sache als Schlechterfüllung zu behandeln, sodaß er auch in diesem Falle statt des Erfüllungsanspruches die Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Daß dieser Schluß richtig ist, ergibt sich aus folgender Erwägung: Zur Konzentration einer Gattungsschuld ist nicht nur die Leistung einer Sache mitttlerer Art und Güte etforderlich, sondern es muß auch die Sache der vereinbarten Gattung angehörrn. Wie aber die Vertragsschließenden das gesetzliche Erfordernis einer Leistung mittlerer Art und Güte durch Vereinbarung ausschließen können, so steht es ihnen anch frei, vertraglich die Konzentration als bewirkt anzusehen, wenngleich die vom Verkäufer ausgeschiedene Sache nicht alle Eigenschaften enthält, durch die sie beim Abschluß des Kaufvertrages die Gattung bestimmten und begrenzten.